



Verwaltungsgemeinschaft

Hofheim i.UFr.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

DER VORSITZENDE

Eing.: 31. MAI 2019

Hofheim i. UFr.

Eing.: 03. JUNI 2019

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Stadt Hofheim i. UFr.
Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i. UFr.
Untere Sennigstr. 4
97461 Hofheim i. UFr.

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Sachgebiet
Unsere Zeichen
Kontakt
Erreichbarkeit
Telefonnummer
Faxnr.
E-Mail-Adresse

23.04.2019
Regionaler Planungsverband
RPV-616
Heike Kirchner
Di – Fr Vormittag
0971/801-4070
0971/801-4051
rpv@kg.de

Datum 23.05.2019

**Stadt Hofheim i. UFr., 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage, Gemarkung Reckertshausen, Fl.Nrn. 345, 346 und 371
Landkreis Haßberge
Regionalplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hofheim i.UFr. plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO sowie die dazugehörige 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren auf der Gemarkung Reckertshausen, Fl.Nrn. 345, 346 und 371, mit einer Gesamtgröße von rund 4,3 ha.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange hierzu im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nrn. 3 und 4 BayLplG wie folgt Stellung:

1. Energieversorgung / Erneuerbare Energien

Die Planung trägt im Allgemeinen Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und Grundsatz B VII 1.2 des Regionalplans Main-Rhön (RP3) Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Allerdings sollen gemäß Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden; daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bezüglich des Planungsgebietes ist eine Vorbelastung nicht dargelegt bzw. erkennbar; zudem fehlt es an einer räumlichen Konzentration, denn im Gemeindegebiet ist z.B. am Standort BP

4. Fazit

Aufgrund der Lage des Vorhabens ohne räumliche Konzentration, zugleich weitgehend im Vorbehaltsgebiet GI20 sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bestehen Bedenken gegen die Planung. Die Gemeinde hat bei der Abwägung diesen Aspekten ein besonderes Gewicht beizumessen, kann jedoch trotz der besonderen Gewichtung diese Aspekte unterliegen lassen, wenn nach sachgerechter Abwägung den konkurrierenden Belangen ein noch stärkeres Gewicht zu geben ist. In diesem Fall sind die Gründe dafür in den Begründungen zu den Bauleitplänen darzulegen.

5. Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bold
Verbandsvorsitzender